

# RS OGH 1956/4/25 1Ob224/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1956

## Norm

ZPO §216 Abs6

## Rechtssatz

Wenn die klagende Partei auch nur vorsichtshalber nach der Erhebung der Unzuständigkeitseinrede von Seiten des Beklagten einen Überweisungsantrag nach § 261 Abs 6 ZPO stellt, ist ein Revisionsrekurs des Klägers ausgeschlossen, wenn das Rekursgericht in Stattgebung der Unzuständigkeitseinrede den diese Einrede zurückweisenden Beschluß des Erstgerichtes dahin abändert, daß die Rechtssache an das offenbar nicht unzuständige Gericht überweisen werde.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 224/56  
Entscheidungstext OGH 25.04.1956 1 Ob 224/56

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0040270

## Dokumentnummer

JJR\_19560425\_OGH0002\_0010OB00224\_5600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)